

Satzung des Kreuzburg Alumni e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt „Kreuzburg Alumni e.V.“.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau (VR 31533). Er hat seinen Sitz in Großkrotzenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Kreuzburg Alumni e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat die Aufgabe, entsprechend seinen Möglichkeiten das Franziskanergymnasium Kreuzburg ideell und finanziell zu fördern. Dazu dienen der Mitgliedsbeitrag und Spenden sowie weitere Aktivitäten und Erlöse des Vereins. Die Förderung manifestiert sich u.a. in:

1. Personeller und finanzieller Unterstützung von Schulprojekten,
2. Beratung der Schüler bei ihrer Berufswahlentscheidung,
3. Veranstaltung eigener Vorträge, Kurse und Seminare,
4. Teilnahme an Veranstaltungen der Schule mit Informationsständen oder anderen Maßnahmen,
5. Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Arten von Mitgliedern

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) außerordentliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Zu a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede/r ehemalige/r Schüler/in des Franziskanergymnasiums Kreuzburg werden.

Zu b) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen (vor allem Lehrer und Eltern) und juristische Personen (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u. a.) werden.

Zu c) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied kann werden, wer Schüler/in des Franziskanergymnasiums Kreuzburg ist.

Zu d) Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und führen die Bezeichnung „Ehrenmitglied des Kreuzburg Alumni e.V.“.

§ 5 Aufnahmeverfahren

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen dessen Beschluss kann nach Bekanntmachung in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

§ 6 Aufnahmegebühr

Die Mitgliedsversammlung kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; sie kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands geändert werden. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils bis zum 31. März zu entrichten.

In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag der Vorstand den Beitrag stunden, herabsetzen oder ganz erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung der Mitgliedschaft. Diese muss spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands ausgesprochen sein. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
- b) durch Streichung in der Liste der Mitglieder. Dieser Vorgang tritt in aller Regel ein, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als zwei Jahre in Verzug gerät. Die Streichung hat den sofortigen Verlust aller Mitgliedsrechte zur Folge.
- c) durch Ausschluss. Dieser wird bei Vorliegen wichtiger Gründe zunächst vom Vorstand ausgesprochen; die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. In jedem Fall muss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- d) durch Ableben.

Gegen Entscheidungen gemäß b) und c) kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden, die dann endgültig beschließt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Ehrenmitglieder, ordentlichen, fördernden und außerordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben beratende Funktion.

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder schriftlich von dem Vorstand die Einberufung einer derartigen Versammlung verlangen oder der Vorstand diese im Interesse des Vereins für nötig hält; dabei sind die Gründe anzugeben.

Mitgliederversammlungen sind durch einfachen Brief, E-Mail oder Telefax von dem Vorsitzenden einzuberufen, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt sie im Falle der Eilbedürftigkeit zwei Wochen. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Sie entscheidet gemäß der Tagesordnung über alle ihr durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die Entlastung und Wahl des Vorstands, über die Jahresrechnung, Satzungsänderungen, über Einsprüche gemäß § 7 dieser Satzung und die Auflösung des Vereins nach § 15. Ferner ist der Mitgliederversammlung vorbehalten, über die Höhe von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag zu beschließen.

Außerdem wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils vier Jahren, wobei die Wahlperioden jeweils um zwei Jahre versetzt sein sollen.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt bei Wahlen Stichwahl; bei anderen Abstimmungen entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Eine Satzungsänderung kann vom Vorstand mit der Einberufung der Mitgliederversammlung oder von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift beim Vorstand 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beantragt werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 dieser Satzung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt auch bei Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er führt insbesondere die Vereinsgeschäfte und entscheidet über die laufenden Ausgaben. Die Zusammenarbeit im Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Der Vorstand kann diese bei Bedarf mit einfacher Mehrheit festlegen oder ändern.

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in
- mindestens ein/e Beisitzer/in, maximal drei Beisitzer/Beisitzerinnen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Schatzmeister/in. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird gem. § 26 BGB in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des Vorstands vertreten. Die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen.

Alle Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich.

§ 12 Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands berufen. Der Beirat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.

§ 13 Ausschüsse

Sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung können für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. Die Ergebnisse der Ausschussarbeit sind dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstandsvorsitzende ist zu den Ausschussberatungen einzuladen; er kann sich vertreten lassen.

§ 14 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins richtet sich nach § 41 BGB. Jedoch ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins nur zulässig, wenn er ordnungsgemäß auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen der Stiftung Franziskanische Bildung und Erziehung zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausschließlich Hanau.

Großkrotzenburg, den 30. Juni 2005